

Geschäftsordnung

der Findungs- und Wahlkommission zur Wahl einer Intendantin oder eines Intendanten des Rundfunks Berlin-Brandenburg (rbb)

in der Fassung vom 24. Februar 2023

(mit Änderungen vom 13. März 2023)

§ 1

Zusammensetzung der Findungs- und Wahlkommission

Die Findungs- und Wahlkommission besteht aus sechs Personen. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrates, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, den Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses und des Programmausschusses, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personalrates und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Freienvertretung.

§ 2

Vorsitz und Stellvertretung

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rundfunkrates ist zugleich Vorsitzende/r der Findungs- und Wahlkommission.

2. Die Findungs- und Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 3

Aufgaben der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters

Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Findungs- und Wahlkommission und beruft diese ein. Gleiches gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

§ 4

Einberufung der Findungs- und Wahlkommission

1. Die/der Vorsitzende beruft eine Sitzung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe des Termins, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung ein.
2. Außerordentliche Sitzungen sind mindestens drei Tage vor der Sitzung unter den gleichen Bedingungen wie bei den ordentlichen Sitzungen einzuberufen.

§ 5

Tagesordnung

1. Die/der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzungen der Findungs- und Wahlkommission auf und berücksichtigt dabei die Angelegenheiten, die die übrigen Mitglieder behandeln wollen.

Über die Tagesordnung entscheidet die Kommission zu Beginn der Sitzung.

2. Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der mit der Einberufung bekannt gegebenen vorläufigen Tagesordnung stehen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Findungs- und Wahlkommission zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit einer nicht bekannt gegebenen Angelegenheit anerkennt.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen der Findungs- und Wahlkommission sind nicht öffentlich.

2. Die Sitzungen erfolgen in der Regel in Präsenz, sie sollen bei Bedarf auch per Videoschaltung und hybrid durchgeführt werden.

§ 7

Aussprache

1. Die/der Vorsitzende hat jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, aufzurufen und die Beratung zu eröffnen.
2. Die Findungs- und Wahlkommission kann auf Antrag eines Mitglieds die Rednerliste oder die Beratung eines Tagesordnungspunktes schließen. Über den Antrag wird ohne weitere Aussprache zur Sache abgestimmt.
3. Die Findungs- und Wahlkommission kann beschließen, die Beratung eines Gegenstandes zu vertagen.

§ 8

Redeordnung

1. Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge auf der Redeliste grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Die/der Vorsitzende kann eine andere Reihenfolge festlegen, wenn dies einer sachgemäßen Erledigung und einer zweckmäßigen Gestaltung der Beratung, insbesondere der Rede und Gegenrede, dient.
2. Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen

1. Die Findungs- und Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.
2. Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Sofern die erforderlichen Voraussetzungen

nicht vorliegen, hat sie/er in angemessener Frist von mindestens drei Werktagen mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. Die Findungs- und Wahlkommission ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen wurde.

3. Die Findungs- und Wahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Mit Ausnahme von Absatz 5 werden Beschlüsse offen gefasst, Wahlen offen durchgeführt, es sei denn, mindestens ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung bzw. Wahl und die Mehrheit stimmt dem zu.

5. Die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters gemäß § 3 der GO ist geheim durchzuführen, sofern mindestens ein Mitglied der Findungs- und Wahlkommission dies beantragt. Bei Stimmengleichheit zählt bei der Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 10

Unterbrechung, Vertagung

1. Die/der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen; sie/er beruft die Sitzungsteilnehmer/innen zur Fortsetzung der Sitzung ein.

2. Die Sitzung kann vertagt werden, wenn die Findungs- und Wahlkommission dies beschließt.

§ 11

Niederschrift

1. Über jede Sitzung der Findungs- und Wahlkommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der

Protokollführerinnen/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort/Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - Die Namen der Anwesenden
 - Die Tagesordnung
 - Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Die Beschlüsse
 - Die Abstimmungsergebnisse.
3. Die Niederschrift soll den wesentlichen Gang der Beratungen wiedergeben.

§ 12

Aufgabe der Findungs- und Wahlkommission

1. Die Findungs- und Wahlkommission legt Anforderungen für das Amt der neu zu wählenden Intendantin oder des Intendanten fest.
2. Das Amt der Intendantin oder des Intendanten ist öffentlich auszuschreiben (§ 22 rbb-Staatsvertrag). Die Ausschreibung erfolgt in mindestens einer überregionalen Zeitung, geeigneten Internetportalen und öffentlich auf der Internetseite des rbb unter Angaben der unter 1. festgelegten Anforderungen.
3. Die Findungs- und Wahlkommission erstellt nach Eingang der Bewerbungen ein Ranking nach der Erfüllung der unter 1. festgelegten Anforderungen.
4. Der Vorsitzende stellt dem Rundfunkrat in seiner der Festlegung unter 3. folgenden nächsten Sitzung nichtöffentlich das Ergebnis der eingegangenen Bewerbungen und des Rankings vor und lässt den Rundfunkrat entscheiden, wie viele Bewerberinnen und Bewerber sich zur Wahl stellen sollen. Die in der nächsten Sitzung zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten werden im Anschluss an die Sitzung von dem Vorsitzenden der Findungs- und

Wahlkommission darüber informiert, dass sie zur Wahl stehen. Ihnen wird damit zugleich die Gelegenheit gegeben, selbst darüber zu entscheiden, ob sie sich der Belegschaft gegenüber vor der Wahl vorstellen wollen oder erstmalig dem Rundfunkrat in der Sitzung der Wahl.

5. In der darauffolgenden Rundfunkratssitzung, die spätestens eine Woche nach der vorherigen Sitzung stattfinden sollte, erfolgt die Wahl der neuen Intendantin oder des neuen Intendanten.

§ 13

Fristen

1. Die Ausschreibung sollte spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Intendantin oder des Intendanten erfolgen.
2. Die Wahl sollte spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der Intendantin oder des Intendanten erfolgen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.